



Niederschrift

über die Sitzung des

Gemeinderates

03/2020

der Gemeinde Dellach im Drautal

am Donnerstag, den 01.10.2020

mit Beginn um 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 24.09.2020 durch Einzelladung (**Anlage A**).

A n w e s e n d :

BGM	Pirker Johannes	Vorsitzender
VBGM	Gatterer Johann	GR-Mitglied
VBGM	Brandstätter Harald	GR-Mitglied
GV	Kahn Hannes	GR-Mitglied
GR	Biechl Ulrike	GR-Mitglied
GR	Tiefnig Gerwig	GR-Mitglied
GR	Scheer Bernd	GR-Mitglied
GR	Gatterer Konrad	GR-Mitglied
GR	Moser Daniel	GR-Mitglied
GR	Oberhauser Peter	GR-Mitglied
GR	Dir. Resei Franz	GR-Mitglied
GR	Klocker Claudia	GR-Mitglied
GR	Forster Bruno	GR-Mitglied
GR	Oberdorfer Reinhold	GR-Mitglied
GRER	Steiner Harald	Ersatzmitglied
AL	Weneberger Hermann	Amtsleitung
SB	Resei Kerstin	Schriftführerin

A b w e s e n d :

GV	Kahn Hannes	GR-Mitglied	entschuldigt
GRER	Huber Hannes	Ersatzmitglied	entschuldigt

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

Tagesordnung

1	Bestellung der Niederschriftfertiger
2	1. Änderung zum Investitions- und Finanzierungsplan Infrastrukturmaßnahmen Schmelz – Draßnitzdorf
3	Investitions- und Finanzierungsplan Straßenbau Schmelz – Draßnitzdorf
4	1. Änderung zum Investitions- und Finanzierungsplan Umbaumaßnahmen zur Errichtung einer zweiten Kindergartengruppe
5	Abtretung von Teilflächen an das öffentliche Gut bzw. vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Verbindungsstraße Dellach – Suppersberg“
6	Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal
7	Beratung-Beschluss B100 Drautal Straße – Antrag auf Durch- und Nachtfahrverbot für LKW-Transitverkehr
8	Grundstückstausch Gemeinde Dellach im Drautal – Wilfried Eisendle

Nicht öffentlich:

9	Abschluss eines Dienstvertrages für eine pflegerisch helfende Tätigkeit in der Volksschule Dellach für das Schuljahr 2020/21
---	--

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die zur Sitzung beigezogenen Bediensteten der Gemeinde. Er eröffnet die Gemeinderatssitzung um 19:00 Uhr und erklärt die Beschlussfähigkeit des Gremiums. Im Anschluss gibt der Vorsitzende bekannt, dass Gemeinderatsmitglied Hannes Kahn an der Teilnahme der Sitzung verhindert ist und als entschuldigt gilt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass Gemeinderatsersatzmitglied Steiner Harald an der Beratung und Beschlussfassung teilnimmt. Weiters teilt er mit, dass Gemeinderatsersatzmitglied Hannes Huber aufgrund von Ortsabwesenheit als entschuldigt gilt.

Vorsitzender Bgm. Johannes Pirker erklärt, dass die Ladung zur Sitzung schriftlich und persönlich per Letterlink unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder erfolgte und die Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage kundgemacht wurde. Er teilt auch mit, dass schriftliche Anfragen nicht vorliegen, weshalb eine Fragestunde nach § 46ff K-AGO nicht anzuberaumen war.

1	Bestellung der Niederschriftfertiger
---	--------------------------------------

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden GR Konrad Gatterer und GR Claudia Klocker als Fertiger für die heutige Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 01.10.2020 bestellt.

2	1. Änderung zum Investitions- und Finanzierungsplan Infrastrukturmaßnahmen Schmelz – Draßnitzdorf
---	---

In den Ortschaften Schmelz und Draßnitzdorf wurden Baulandflächen gewidmet, mit dem gegenständlichen Projekt erfolgt die infrastrukturelle Erschließung der Parzellen. Das Projekt beinhaltet die:

- Errichtung der Schmutzwasserkanalisation zur Ableitung des häuslichen Abwassers in den Bestandskanal der Gemeinde und die
- Errichtung der Trinkwasserversorgungsleitungen mit Anschluss an die Gemeindegewässerversorgungsanlage.

Gemeinderatsmitglied Tiefnig Gerwig merkt an, dass die Infrastrukturmaßnahmen in Draßnitzdorf aufgrund des Bauvolumens – in seinen Augen - zu wenig erschlossen seien. Weiters informiert er, dass ihm bereits zahlreiche Anfragen bzw. Beschwerden der BewohnerInnen bzw. Grundstücksbesitzern betreffend Wasserversorgung/Löschwasser, Straßenverkehr, Lärmbelastung etc. zugetragen wurden. Er bittet er daher um Abklärung in der heutigen Gemeinderatssitzung.

Bürgermeister Pirker bringt ein, dazu bereits ein Gespräch mit der Feuerwehr Draßnitzdorf geführt zu haben. Nachdem er den Gemeinderatsmitgliedern das Verkehrskonzept nochmals kurz erläutert, weist AL Weneberger auf den Teilbebauungsplan „Siedlungserweiterung Draßnitzdorf“ hin, wo oben genannte Punkte geregelt sind.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die bereits bestehende Zufahrtsstraße Engstellen aufweist und eine Verbreiterung nur möglich wäre, wenn Grundeigentümer Flächen dafür zur Verfügung stellen würden. Abschließend schlagen die Gemeinderatsmitglieder Scheer und Resei noch vor, das persönliche Gespräch mit den betroffenen BewohnerInnen zu suchen.

Nach reiflicher Diskussion fährt Bürgermeister Pirker mit dem eigentlichen Tagesordnungspunkt fort:

Der ursprüngliche Finanzierungsplan mit Gesamtkosten in Höhe von € 303.200,- wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 05.08.2020 beschlossen.

Laut Rückmeldung der Abt. 3 sollten die Straßenbaumaßnahmen aus dem „großen“ Infrastrukturprojekt Draßnitzdorf-Schmelz herausgenommen und in einer separaten Finanzierung dargestellt werden, um Förderungen zu optimieren. Aus diesem Grund wird der bestehende Finanzierungsplan „Infrastrukturmaßnahmen Schmelz-Draßnitzdorf“ um die Kosten für den Straßenbau reduziert und eine neue Finanzierung betreffend die Straßenbauarbeiten unter TOP 3 beschlossen.

Der Bürgermeister erläutert die Finanzierung des Projektes wie folgt:

Die Gesamtkosten für das Projekt „Infrastrukturmaßnahmen Schmelz – Draßnitzdorf“ in Höhe von € 258.000,- laut Änderung des Einzel-Investitions- und Finanzierungsplanes werden wie folgt finanziert:

Haushaltsrücklage (Soll-Überschuss) Kanal	54.000,-
Zahlungsmittelreserve Wasserversorgung	98.000,-
KPC-Bundesförderung	74.200,-
Landesförderung	<u>31.800,-</u>
	258.000,-

Beschluss:

Der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker stellt im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, die 1. Änderung des Einzel- Investitions- und Finanzierungsplans zum Vorhaben „Infrastrukturmaßnahmen Schmelz - Draßnitzdorf“ (Anlage B) mit einem Gesamtvolumen von € 258.000,-- zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3	Investitions- und Finanzierungsplan Straßenbau Schmelz – Draßnitzdorf
---	---

Laut Information der Abteilung 3 können für die geplanten Straßenbauarbeiten Förderungen vom Bund und Land beantragt werden. Die Bundesförderung würde 50 % (22.600,00 EUR) und die Landesförderung 9.000,00 EUR betragen. Die verbleibenden Kosten in Höhe von 13.600,00 EUR werden durch die vertraglich vereinbarten Beiträge der Grundeigentümer gedeckt.

Sollten die Förderungen wie beantragt genehmigt werden, würde sich die geplante Finanzierung zum Straßenbau Schmelz – Draßnitzdorf wie folgt zusammensetzen:

€ 22.600,- Zweckzuschuss Bund (KIG 2020)
€ 9.000,- Bedarfszuweisungsmittel aR (Gemeindehilfspaket)
€ 13.600,- Beiträge Grundeigentümer - Straßenbau
€ 45.200,-

Beschluss:

Nachdem keine weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, den Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan (Anlage C zu dieser Niederschrift) für die sonstige Investition „Straßenbau Schmelz – Draßnitzdorf“ mit einer Summe von € 45.200,- zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4	1. Änderung zum Investitions- und Finanzierungsplan Umbaumaßnahmen zur Errichtung einer zweiten Kindergartengruppe
---	--

Wie bereits in der Beschlussfassung des ursprünglichen Finanzierungsplanes erwähnt, sind im Zuge des Umbaus für die zweite Kindergartengruppe zusätzliche Baukosten angefallen. Die Zusatzkosten wurden in einer Detailaufstellung des Baudienstes aufgelistet und sind u.a. für folgende Leistungen angefallen:

- Fliesenleger: Vorraum, Garderobe
- Tischler: Heizkörperverbauung, 2 Zusatztüren
- Installateur: Entlüftung Medienraum, Warmwasseranschlüsse
- Bodenleger: neuer Boden Medienraum
- Maler
- Baufirma: Entsorgung Stahltüren, Türen vergrößern
- Elektriker

Die Zusatzkosten belaufen sich auf insgesamt **36.900,00 EUR** und wurden vom Bautechniker der Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau überprüft und bestätigt.

Zur Finanzierung dieser Kosten könnte ein weiterer Antrag zur Gewährung KIG-Mitteln (Bundesmittel) beantragt werden. Die mögliche Bundesförderung für die Zusatzkosten würde sich auf 50 % belaufen d.s. 18.450,- EUR. Die restlichen 50 % können durch Bindung von BZ-Mitteln im Rahmen der Gemeinde gedeckt werden.

Sollte die zusätzliche KIG Förderung beim Bund in die Finanzierung miteinbezogen werden, würde sich die Finanzierung wie folgt zusammensetzen:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021
Baukosten (Kapitaltransfer an TIG)	78.900	78.900	
Möblierung (Betriebsausstattung)	20.000	20.000	
Summe:	98.900	98.900	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021
Bundesförderung (KIP 2020) 31.000,- + 18.500,- Zusatzkosten	49.500	49.500	
BZ a.R. (Gemeindehilfspaket)	9.000		9.000
Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen	40.400	20.600	19.800
Summe:	98.900	70.100	28.800

Beschluss:

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird im Namen des Gemeindevorstandes dem Gemeinderat die 1. Änderung zum Investitions- und Finanzierungsplan zu den Umbaumaßnahmen zur Errichtung einer zweiten Kindergartengruppe mit einem Gesamtvolumen von € 98.900,- (Anlage D) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- | | |
|---|---|
| 5 | Abtretung von Teilflächen an das öffentliche Gut bzw. vom öffentlichen Gut im Bereich der Straßenanlage „Verbindungsstraße Dellach – Suppersberg“ |
|---|---|

Sachverhalt:

Bürgermeister Johannes Pirker informiert, dass im Zuge von Vermessungsarbeiten für eine private Grundstücksteilung im Bereich des Objektes Glatschach 27 die Verbindungsstraße Dellach-Suppersberg an den Straßenverlauf angepasst werden soll, weshalb Grundflächen an das öffentliche Gut bzw. vom öffentlichen Gut abgetreten werden sollen.

Anhand des Lageplanes verdeutlicht der Vorsitzende die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI. Harald Assam – DI. Reinhold Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom **21.01.2020, GZ: 4983/1 (GFN: 315/2020/73)**. Laut Gegenüberstellung V 408 der gegenständlichen Urkunde beabsichtigt die Gemeinde Dellach im Drautal

- **die Trennstücke 3, 5, 6 und 7 dem Gemeingebrauch zu widmen und ins Öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Gemeinde Dellach im Drautal zu übernehmen**
- **den Gemeingebrauch der Trennstücke 1, 2 und 4 aufzuheben und diese aus dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) der Gemeinde Dellach im Drautal zu entlassen.**

Nach den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes 2017 wurde diese Absicht mit Kundmachung vom 22.04.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Auflagenfrist wurden keine Einwendungen eingebracht.

Gemäß Niederschrift über die Straßenverhandlung wurde der Grenzverlauf im Einvernehmen zwischen den Eigentümern festgelegt und es liegt deren rechtsverbindliche Zustimmung zur Flächenzuschreibung lt. Vermessungsurkunde der Zivilgeometer DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom 21.01.2020, GZ: 4983/1 (GFN: 315/2020/73) vor. Von den Eigentümern wurde das Einverständnis zur Durchführung nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erteilt.

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal den einstimmigen Beschluss aufgrund der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI. Harald Assam – DI. Reinhold Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom 21.01.2020, GZ: 4983/1 (GFN: 315/2020/73) die Trennstücke 3, 5, 6 und 7 dem Gemeingebrauch zu widmen und ins Öffentliche Gut der Gemeinde Dellach im Drautal zu übernehmen bzw. den Gemeingebrauch der Trennstücke 1, 2 und 4 aufzuheben und diese aus dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Dellach im Drautal zu entlassen.

Die beabsichtigte Übernahme und Aufhebung der laut Planurkunde ausgewiesenen Teilflächen war vom 22.04.2020 bis 20.05.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind keine Einwände eingelangt.

Der Gemeinderat erklärt, dass die ausgewiesenen Trennstücke für die Herstellung der Straßenanlage erforderlich sind und stimmt der Verbücherung der gegenständlichen Übernahmen nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes für Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen zu.

6	Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal
---	--

Sachverhalt:

Antrag 6/2019

Laut Kundmachung vom 12.05.2020, Zahl: A-2019-1210-00173/0003

6a/2019	Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland - Dorfgebiet , GP .55 tlw. (560 m ²), GP 1052 tlw. (25 m ²), GP 465/1 (588 m ²), GP 465/2 tlw. (276 m ²), KG Dellach im Drautal, insgesamt 1.449 m ²
6b/2019	Umwidmung von Ersichtlichmachung - Gewässer in Bauland - Dorfgebiet , GP .55 tlw. (14 m ²), GP 1052 tlw. (46 m ²), KG Dellach im Drautal, insgesamt 60 m ²
6c/2019	Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Verkehrsflächen - Allgemeine Verkehrsfläche , GP 464 tlw., KG Dellach im Drautal, 67 m ²
6d/2019	Umwidmung von Ersichtlichmachung - Gewässer in Verkehrsflächen - Allgemeine Verkehrsfläche , GP 464 tlw., KG Dellach im Drautal, 3 m ²
6e/2019	Umwidmung von Bauland - Dorfgebiet in Verkehrsflächen - Allgemeine Verkehrsfläche , GP 464 tlw., KG Dellach im Drautal, 3 m ²

6f/2019	Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland Garten , GP .85 tlw. (328 m ²), GP 465/2 tlw. (103 m ²), KG Dellach im Drautal, insgesamt 431 m ²
---------	--

Raumordnungsfachliche Stellungnahme des Ortsplaners DI. Johann Kaufmann, GZ: 17501-SV-16 vom 04.09.2019

Die zur Umwidmung beantragten Teilflächen befinden sich vollständig innerhalb der im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Siedlungsgrenzen. Darüber hinaus entspricht die beabsichtigte Wohnnutzung der funktionalen Gliederung. Aufgrund der Lage in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Draßnitzbaches ist die Voraussetzung für eine Baulandwidmung eine positive Stellungnahme seitens der WLW. Laut Waldentwicklungsplan sind die Waldflächen als Schutzwald festgelegt. Aus diesem Grund ist auch eine forstrechtliche Stellungnahme einzuholen. Die Erschließung der Grundparzellen soll über eine neu zu errichtende Zufahrtsstraße im Westen erfolgen. Diese Straße soll im Norden in den bestehenden Schotterweg übergehen. Der südliche Abschnitt des Schotterweges wird dadurch als Fahrstraße obsolet und kann als Bauland verwertet werden.

Ergebnis

Wir empfehlen der Gemeinde Dellach im Drautal dem Widmungsbegehren von Herrn Ing. Mersich gemäß beiliegendem Lageplan zuzustimmen, sofern die erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung der Grundstücke soll vor der Umwidmung eine privatrechtliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) mit dem Widmungswerber abgeschlossen werden. Die vom Planer vorgeschlagenen Widmungsergänzungen auf der GP .55 bedürfen keiner Bebauungsverpflichtung, da es sich dabei lediglich um die Schließung von kleinteiligen Baulandlücken rund um die bestehende Punktwidmung zwischen dem Dorfgebiet im Osten und den zur Umwidmung gewünschten Bereichen handelt.

P.S. Bei den Umwidmungspunkten B, C, D und E laut Lageplan handelt es sich lediglich um geringfügige Richtigstellungen im Flächenwidmungsplan.

Vorprüfungsverfahren Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.3, fachliche Raumordnung

Bei der Antragsfläche handelt es sich in der Natur um einen leicht nach Süden hin abfallenden und teilweise bestockten Bereich im westlichen bzw. nördlichen Anschluss an bestehende Bebauung im zentralen Siedlungsbereich der Gemeinde Dellach im Drautal.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde aus dem Jahr 2018 wird befindet sich die Umwidmungsfläche vollständig innerhalb der Siedlungsgrenze. Mit der Sonderinformation Nr.5 wird gefordert, die bestehende Punktwidmung in diesem Bereich aufgrund der geänderten Gefahrenzonierung seitens der WLW an die Grundstücksgrenzen anzupassen.

Dem vorliegenden Antrag kann hinsichtlich der geänderten Gefahrenzonierung der Wildbach- und Lawinerverbauung fachlich im Sinne einer Abrundung des bestehenden Siedlungsgebietes – und wie sie als Zielsetzung auch im örtlichen Entwicklungskonzept verzeichnet ist - zugestimmt werden. Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit dem Umwidmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung in Höhe von 20 Prozent des Verkehrswertes abzuschließen.

Betreffend die Verkehrserschließung ist eine entsprechende fachliche Stellungnahme des Straßenbauamtes erforderlich. Betreffend die unmittelbar westlich gelegenen, im Kataster und Flächenwidmungsplan verzeichneten Waldflächen ist eine fachliche Beurteilung der Bezirksforstbehörde einzuholen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Mit der Kundmachung vom 29.10.2019, Zahl: A-2019-1210-00173/0001 hat die Gemeinde die geplanten Widmungsänderungen unter Angabe des Ausmaßes und der genauen

Grundstücksbezeichnungen sowie mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Einbringung von Einwendungen öffentlich bekanntgemacht.

Aufgrund einer negativen Stellungnahme der BH Spittal a.d. Drau, Bezirksforstinspektion wurde der Umwidmungsantrag geändert und am 12.05.2020 in geänderter Form erneut kundgemacht. Im überarbeiteten Umwidmungslageplan wurde die beabsichtigte Bauland-Widmung im nördlichen Bereich zurückgenommen und im westlichen Bereich durch eine Grünland-Garten-Widmung ersetzt. Aufgrund dieser Bekanntmachung wurden für dieses Widmungsvorhaben folgende relevante Stellungnahmen eingebracht:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Umwelt, Energie und Naturschutz; SUP – Strategische Umweltstelle vom 13.05.2020, Zahl 08-BA-5498/3-2020 (002/2020):

Bei den vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten. Diesen neuerlich kundgemachten Anträgen kann weiterhin zugestimmt werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12, Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau vom 28.05.2020

Mit den vorgesehenen Umwidmungen lt. der Kundmachung der Gemeinde Dellach vom 12.05.2020, Zahl: A-2019-1210-000173/0003 sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen. Darüber hinaus wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist. Bezüglich des Widmungspunktes 6b/2019 wird aufgrund der Rücksprache mit der Gemeinde festgehalten, dass die derzeit vorliegende Widmung „Ersichtlichmachung Gewässer“ aufgrund eines mittlerweile nicht mehr bestehenden Gerinnes festgelegt wurde. Diese Widmung hat daher keine Relevanz mehr. Die vorgesehenen Umwidmungen werden aus Sicht der Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal/Drau zur Kenntnis genommen. Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLV eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom

19.05.2020, Zahl E/Fw/DeD-48 (996-20):

Feststellungen zu den Punkten 6a/2019 bis 6e/2019: Gegen die geplanten Umwidmungen besteht kein Einwand.

Feststellung zum Punkt 6f/2019:

Die gegenständlichen Grundparzellen befinden sich in der „Gelben Gefahrenzone“ des Draßnitzbaches und im südlichsten Bereich im „Blauen Hinweisbereich“ für die Sicherstellung der Schutzfunktion des Waldes. Für die Aufschließung des geplanten Baulandes soll eine bestehende Zufahrtsstraße nach Westen verlegt werden. Einer erforderlichen Rodung kann nur zugestimmt werden, wenn durch bauliche Maßnahmen der Verlust der Schutzfunktion zumindest kompensiert wird. Dies kann dann erreicht werden, wenn der Zufahrtsweg im südlichen Bereich bereits steigend in die Gemeindestraße eingebunden wird. Dadurch entsteht eine abweisende Wirkung, welche sich für die unterhalb liegenden Wohngebäudes positiv auswirkt.

Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bezirksforstinspektion vom 18.06.2020

Hinsichtlich des Umwidmungspunktes 06/2019 der Kundmachung vom 12.05.2020 (GZ: A-2019-1210-00173/0003) wird seitens der Bezirksforstinspektion Spittal/Dr. folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus forstfachlicher Sicht werden grundsätzlich Umwidmungen oder Bebauungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus

Sicherheitsgründen abgelehnt. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw..) könnten Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Erfahrungen der Unwetter im Herbst 2019 hingewiesen, wo problematische Widmungs- und Bebauungsfälle aus der Vergangenheit zu zahlreichen Schadensfällen geführt haben. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert.

Die Standsicherheit von Objekten im Gefährdungsbereich von Waldflächen (bei gleichzeitigem Erhalt dieser Waldflächen) könnte nur in der Form gewährleistet werden, dass die Bestockung (der forstliche Bewuchs) niederwaldartig bewirtschaftet wird und sich der betroffene Grundeigentümer zu dieser Bewirtschaftungsweise verpflichtet. Auf diese Weise könnten einsturzgefährliche Bäume jederzeit entfernt werden.

Sollte im gegenständlichen Fall der 30 m Abstand Objekt/Wald nicht eingehalten werden können, wird zusammenfassend ausgeführt, dass aus ha. Sicht einer Umwidmung nur zugestimmt werden kann, wenn im Zuge des Bauverfahrens die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhles udgl.) geschaffen werden, dass innerhalb dieses Gefährdungsbereiches Objekt/Wald das Gefährdungspotential durch Windwurf, Schneebruch etc. möglichst minimiert wird.

Mit Schreiben vom 02.07.2020 wurde aufgrund der Stellungnahme der Bezirksforstinspektion von den Eigentümern der benachbarten Waldparzellen folgende Erklärung abgegeben:

Wir verpflichten uns, unsere Waldflächen auf den Parz.Nr. 801/1 und 465/2, KG 73103 Dellach im Drautal, die im beigeschlossenen Umwidmungslageplan mit roter Farbe gekennzeichnet sind, zukünftig als Niederwald zu bewirtschaften, damit die Standsicherheit von Objekten auf den beantragten Flächen mit einer Bauland-Dorfgebiet-Widmung gegeben ist. Diese Verpflichtung wird von uns auf etwaige Rechtsnachfolger dieser Grundstücke übertragen.

Raumordnungsfachliche Stellungnahme des Ortsplaners DI. Johann Kaufmann, GZ: 17501-06/2019-SV01 vom 18.09.2020

Im Zuge unserer raumordnungsfachlichen Begutachtung des Umwidmungsbegehrens auf Teilen der Grundparzelle 465/1 haben wir um das leerstehende Betriebsgebäude auf der Grundparzelle .55 im Sinne einer Richtigstellung des Flächenwidmungsplanes die gesamte Parzelle in das Bauland Dorfgebiet mit aufgenommen. Da nun die Eigentümer mit dieser Widmungsmaßnahme nicht einverstanden sind, empfehlen wir dem Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal einen neuerlichen Widmungsbeschluss herbeizuführen, in welchem die umgebenden Teilbereiche der bestehenden Betriebshalle auf der Grundparzelle .55 weiterhin als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen gewidmet bleiben. Eine Kundmachung für diesen zweiten Gemeinderatsbeschluss zum Umwidmungspunkt 06/2019 ist nicht zwingend vorgeschrieben, da es sich um eine Reduktion einer kürzlich beschlossenen Baulandwidmung handelt, ohne dass diese zwischenzeitlich aufsichtsbehördlich genehmigt wurde.

Im Rahmen der Diskussion zu dieser Widmungsänderung wird auf die nochmalige Behandlung im Gemeinderat hingewiesen, nachdem im Zuge des Kundmachungsverfahrens ein Teil der Grundeigentümer irrtümlich nicht von der beabsichtigten Umwidmung verständigt wurden. Es melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder zu Wort und es wird allgemein die Rechtsposition von Grundeigentümern in Umwidmungsangelegenheiten besprochen.

Erwägungen des Gemeinderates zum Umwidmungsantrag 6a/2019 bis 6f/2019

Die Widmungsänderung entspricht den raumordnungsfachlichen Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde. In der Vorprüfung wurde das Umwidmungsbegehren positiv mit Auflagen beurteilt. Aufgrund der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinverbauung ist der Zufahrtsweg im südlichen Bereich steigend in die Gemeindestraße einzubinden, damit durch die abweisende Wirkung ein zusätzlicher Schutz, der unterhalb liegenden Wohngebäudes, gegeben ist. Hinsichtlich der Stellungnahme der Bezirksforstinspektion wird festgehalten, dass sich die Eigentümer der benachbarten Waldparzellen verpflichtet haben, diese Flächen zukünftig als

Niederwald zu bewirtschaften, damit die Standsicherheit von Objekten auf den zur Umwidmung beantragten Flächen gegeben ist. Sollte im gegenständlichen Fall trotzdem der 30 Meter Abstand Objekt/Wald nicht eingehalten werden können, sind im Zuge des Bauverfahrens die statischen Voraussetzungen zu schaffen. Im Sinne der Stellungnahme des Raumplanungsbüros DI. Johann Kaufmann vom 18.09.2020 wird die Widmung für die Parz. Nr. .55 und 1052, KG Dellach im Drautal nicht geändert.

Beschluss:

Sodann stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat:

Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung aller zum Widmungsvorhaben ergangenen Stellungnahmen fasst der Gemeinderat den Beschluss auf Umwidmung nachstehender Grundflächen:

6a/2019	Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland - Dorfgebiet , GP 465/1 (588 m ²), GP 465/2 tlw. (276 m ²), KG Dellach im Drautal, insgesamt 864 m ²
6b/2019	entfällt
6c/2019	Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Verkehrsflächen - Allgemeine Verkehrsfläche , GP 464 tlw., KG Dellach im Drautal, 67 m ²
6d/2019	Umwidmung von Ersichtlichmachung - Gewässer in Verkehrsflächen - Allgemeine Verkehrsfläche , GP 464 tlw., KG Dellach im Drautal, 3 m ²
6e/2019	Umwidmung von Bauland - Dorfgebiet in Verkehrsflächen - Allgemeine Verkehrsfläche , GP 464 tlw., KG Dellach im Drautal, 3 m ²
6f/2019	Umwidmung von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland Garten , GP .85 tlw. (328 m ²), GP 465/2 tlw. (103 m ²), KG Dellach im Drautal, insgesamt 431 m ²

Der Gemeinderatsbeschluss vom 12.08.2020, TOP 15 wird aufgehoben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7 *Beratung-Beschluss B100 Drautal Straße – Antrag auf Durch- und Nachtfahrverbot für LKW-Transitverkehr*

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass die Nachbargemeinde Berg im Drautal einen Beschluss für die Beantragung eines Durch- und Nachtfahrverbotes für LKW-Transitverkehr auf der B100 mit der Bitte um Unterstützung übermittelt hat. Die Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau als zuständige Behörde soll bewegt werden, eine entsprechende Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu erlassen.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind einhellig der Meinung, diesen Antrag zu unterstützen, weshalb der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes nach Diskussion zum Tagesordnungspunkt folgenden Beschlussantrag an den Gemeinderat stellt:

Beschluss:

Antrag auf Erlassung einer Verordnung für ein Durch- und Nachtfahrverbot des LKW-Transitverkehrs auf der B100.

Seit dem 1. Jänner 2004 gilt in Österreich für alle LKW eine fahrleistungsabhängige Maut auf Autobahnen und Schnellstraßen. Somit ist die B100 – welche die A10 Tauernautobahn und die A13 Brennerautobahn verbindet – eine attraktive Ausweichroute für den Schwerverkehr. Eine der Hauptabsichten der hier geforderten Verordnung wäre es, den Schwerverkehr auf dem dafür vorgesehenen höherrangigen Straßennetz zu halten.

Der stetig zunehmende Schwerverkehr stellt für das Obere Drautal eine immer stärker werdende Herausforderung dar. Denn sowohl der Lärm- und Schadstoffausstoß als auch das Sicherheitsrisiko durch teilweise mangelnde technische Ausstattung, bringen den Oberdrautaler BürgerInnen und ihren Gästen überwiegend wirtschaftliche und gesundheitsrelevante Nachteile.

Weiters ist zu bedenken, dass durch Betriebsansiedelungen der regionale Güterverkehr sich in Zukunft auch erhöhen wird. Daher würde ein Verbot des LKW Durchzugverkehrs, gemäß der rechtlichen Grundlage in der Straßenverkehrsordnung, der Verbesserung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs sowie zur Anhebung der Verkehrsqualität dienen.

Ausgenommen aus diesem Fahrverbot wären natürlich all jene Fahrten, die zum Zwecke der Durchführung von Be- und Entladungen in unserer Region dienen, sowie jene Fahrten, die hier den Ausgangs- oder Endpunkt haben (Ziel- und Quellverkehr).

Dass eine solche Verordnung umsetzbar ist, sehen wir an den Beispielen der Ennstaler- und der Lungauer Landesstraße.

Somit soll die Bezirkshauptmannschaft Spittal bewegt werden, eine entsprechende Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu erlassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8	<i>Grundstückstausch Gemeinde Dellach im Drautal – Wilfried Eisendle</i>
---	--

Sachverhalt:

Vor einiger Zeit trat Herr Wilfried Eisendle an BGM Pirker heran und äußerte sein Anliegen, einen Grundstückstausch im Bereich der Grundstücke seines Installationsbetriebes vorzunehmen. Der vorgeschlagene Flächentausch würde auch Vorteile für die Gemeinde bringen, nachdem einerseits Grundstücksteile nördlich angrenzend an die B100 an die Gemeinde übergehen sollen und so eine Verbindung für einen Gehweg von der Einfahrt „Eisendle“ zur Einfahrt „Alpha-Tech“ geschaffen werden kann und andererseits die Zufahrt zum Altstoffsammelzentrum verbreitert werden kann.

BGM Pirker erläutert die für die Durchführung des Grundstückstausches erstellte Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI. Harald Assam – DI. Reinhold Görzer, 9900 Lienz, Am Haidenhof 35, vom 22.09.2020, GZ: 5033. Die Trennstücke 1, 2 und 4 im Ausmaß von 111 m² sollen an Gemeinde Dellach im Drautal übergehen, die Trennstücke 3 und 5 ebenfalls im Ausmaß von 111 m² erhält Herr Wilfried Eisendle.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Weneberger den vom Notar Mag. Dr. Trampitsch, 9800 Spittal a.d. Drau erstellten Tauschvertrag zwischen Herrn Wilfried Eisendle und der Gemeinde Dellach im Drautal, mit dem oben genannte Trennstücke getauscht werden. Weiters ist in diesem Tauschvertrag festgehalten, dass die auf den Liegenschaften EZ 363 und 378 je GB 73103 Dellach im Drautal eingetragenen Vorkaufs-, Wiederkaufs- und Pfandrechte gegenstandslos sind und die Zustimmung zur Löschung der genannten Buchrechte erteilt wird.

Beschluss:

Nachdem keine weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, den Tauschvertrag AZ: 1/T/2020-342/001 (lt. Anlage E) zwischen Herrn Wilfried Eisendle, [REDACTED] und der Gemeinde Drautal, Dellach 18, 9772 Dellach im Drautal mit dem Grundstücksflächen in einem Ausmaß von 111 m² getauscht werden, zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach Beschlussfassung über TOP 8 schließt der Bürgermeister den offiziellen Teil der Gemeinderatssitzung um 20:30 Uhr.

Er stellt fest, dass im Anschluss ein nicht öffentlicher Teil dieser Gemeinderatssitzung stattfinden wird und fährt fort, nachdem keine Zuhörer anwesend sind.

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 12.08.2020 umfasst im öffentlichen Teil 12 Seiten und die Seiten 13 und 14 „Berichte“ sowie die Anlagen A) bis E).

Der Vorsitzende:

Der Niederschriftfertiger:

Die Niederschriftfertigerin: Die Schriftführerin:



Bgm. Pirker Johannes



GR Gatterer Konrad



GR Klocker Claudia



Resei Kerstin

Berichte der Gemeinderatsmitglieder:

Bgmst. Johannes Pirker:

- informiert über die öffentliche Stellenausschreibung der Karenzvertretung als Finanzverwaltung
- berichtet über den aktuellen Stand zum Ankauf von Grundstücken im Ortszentrum
- informiert über die Veranstaltungsabsage des Seniorentages und bittet die Mitglieder um Geschenkvorschlage
- berichtet über den Beschluss zur Dachsanierung am Amtshaus und dem Aufbau einer Photovoltaikanlage bei der letzten Gemeindevorstandssitzung. Er ergnzt, dass dies aufgrund der derzeitigen guten Forderbedingungen und der ubrigen BZ-Mittel finanziert werden kann
- informiert über die Renovierung des Kirchturms der Pfarrkirche und über einen Gemeindebeitrag fur die Pflasterungsarbeiten um die Pfarrkirche
- klart die Gemeinderatsmitglieder über das zuletzt stattgefundene Gesprach betreffend Kultursaal auf
- gibt bekannt, dass fur das Projekt barrierefreier Umbau im Amtshaus um Verlangerung der Umsetzung auf Juli 2021 angesucht wurde
- berichtet zuletzt über den aktuellen Stand zur Umsetzung der Wildbachverbauungsprojekte am Dellacher Kirchbach und am Giegraben

GR Dir. Franz Resei:

- informiert über das geplante Vorhaben der Neuen Mittelschule zur Renovierung der Wand bei der Tennenauffahrt des Marhofs der Fam. Burgstaller und ersucht um Kontaktaufnahme mit der Eigentumerfamilie
- berichtet über den Pensionsantritt des Schulwartes und nennt seinen Nachfolger

GR Oberhauser Peter:

- erkundigt sich nach dem aktuellen Stand des „B100-Ausbaus“

Vize-Bgm. Harald Brandstatter:

- fragt nach dem heurigen Saisonverlauf des „Restaurant am Waldbad“

Der Vorsitzende Burgermeister Pirker bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern fur die rege und konstruktive Mitarbeit und beendet die Sitzung um 21:00 Uhr.

Der Vorsitzende:

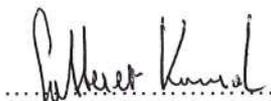
Der Niederschriftfertiger:

Die Niederschriftfertigerin:

Die Schriftfuhrerin:



Bgm. Pirker Johannes



GR Gatterer Konrad



GR Klocker Claudia



Resei Kerstin